

TanzSportClub "Am Rugard" Bergen e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

Nachstehende Beitrags- und Gebührenordnung tritt ab 01.07.2009 in Kraft.

1. Beiträge

- | | | |
|------|--|---------|
| 1.1. | einmalige Aufnahme- und Verwaltungsgebühr: | 5,00 € |
| 1.2. | Ordentliche Mitglieder (OM) zahlen monatlich: | 21,00 € |
| 1.3. | Außerordentliche Mitglieder (AM) zahlen monatlich: | 19,00 € |
| 1.4. | Außerordentlich befristete Mitglieder (AbM) zahlen monatlich: | 10,00 € |
| 1.5. | Ehrenmitglieder und Wertungsrichter sind von der Beitragszahlung befreit. | |
| 1.6. | In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag über eine Beitragsminderung für Außerordentliche Mitglieder und Außerordentlich befristete Mitglieder entscheiden. | |

2. Beiträge bei Geschwistern und ab 3 Personen pro Familie

- | | | | | | |
|------|-----------------------|-------------|-----|-------------|---|
| 2.1. | Geschwister (AM): | 1 x 19,00 € | und | 1 x 11,00 € | |
| 2.2. | Geschwister (AbM) | 1 x 10,00 € | und | 1 x 06,00 € | |
| 2.3. | 3 Personen (OM), (AM) | 2 x 21,00 € | und | 1 x 11,00 € | (2 Erw. + 1 Kind) |
| 2.4. | 4 Personen (OM), (AM) | 2 x 21,00 € | und | 1 x 11,00 € | (2 Erw. + 2 Kinder)
zweites Kind beitragsfrei |

3. Beitragszahlungen

Der Betrag ist für 12 Monate jährlich zu entrichten, unabhängig davon, ob in den Ferienzeiten Training angeboten wird. Der Vorstand des TSC "Am Rugard" Bergen e.V. bittet darum, dass sich die Mitglieder für eine Einzugsermächtigung entscheiden. Zeit und unnötige Wege werden erspart und der Termin der Beitragszahlung kann nicht vergessen werden sowie wird der Verwaltungsaufwand verringert.

Unbarzahlung

- * mit Einzugsermächtigung
- * mit Überweisung (Dauerauftrag)

TSC "Am Rugard" Bergen e.V.

IBAN: **DE54130910540005097738**

BIC: **GENODEF1HST**

bei der Pommerschen Volksbank e.G.

4. Zahlungstermine

monatlich, bis zum 15. jeden Monats

5. Mahnungen

- 5.1. Jedes Mitglied erkennt die fälligen Beiträge als vollstreckbare Titel an
- 5.2. Durch den TSC "Am Rugard" Bergen e.V. werden folgende Verfahren angewendet:
 - * außergerichtliches Mahnverfahren: Mahnung 14 Tage nach Fälligkeit des Betrages
- 5.3. Kosten für Mahnungen werden der fälligen Beitragsforderung zugerechnet:
 - * Mahnkosten in Höhe von 05,00 €

6. Förderbeitrag

Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, durch Zahlung eines regelmäßigen zusätzlichen Betrages, die Vereinsarbeit zu fördern. Die Höhe legt das Mitglied selbst fest. Der Beitrag wird mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die erteilte Förderzusage kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.